

KIRCHEMITMIR.^{DE} GEMEINDEKIRCHENRATSWAHL



**Informationen
Arbeitshilfen
Formulare**

Evangelisch-Lutherische
Landeskirche
Schaumburg-Lippe



Gemeindekirchenratswahl am 10. März 2024

Evangelisch-Lutherische
Landeskirche
Schaumburg-Lippe



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Schaumburg-Lippe
Das Landeskirchenamt
Bahnhofstraße 6
31675 Bückeburg

Telefon 05722 - 960 0
Fax 05722 - 960 101

E-Mail lka@lksl.de
www.LKSL.de

Ansprechpartner im LKA

Uwe Krömer
Tel. 05722 - 960 118
Fax 05722 - 960 101
E-Mail u.kroemer@lksl.de

 **KIRCHE MIT MIR.**^{DE}
GEMEINDEKIRCHENRATSWAHL

Inhalt

Seite

Informationen

Zeittafel	4
Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindekirchenräte und Kirchenvorstände	6
Kurzübersicht für den Wahlvorstand	17
Hinweise für den Wahlvorstand zum Ablauf des Wahltages	22

Abkündigungen im Gottesdienst

Abkündigung der Gemeindekirchenratswahl 2024	24
Abkündigung des Wahltermins und des Wahlaufsatzes	25
Abkündigung des Wahlergebnisses	27
Abkündigung des Ergebnisses der Wahl von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern	29
Abkündigung der Berufung von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern	30

Formulare

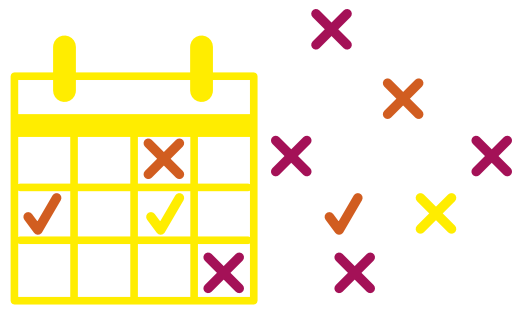
Datenschutz bei der Gemeindekirchenratswahl	31
Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis	32
Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerliste und die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen	33
Antrag auf Berichtigung der Wählerliste zur Gemeindekirchenratswahl	34
Wahlvorschlag für die Gemeindekirchenratswahl	35
Bereitschaftserklärung zur Verpflichtungserklärung	38
Bekanntmachung von Wahlaufsatz und Wahltermin	39
Benachrichtigung Ablehnung Bewerber	41
Briefwahlunterlagen	42
Briefwahlschein	43
Wichtige Hinweise für die Briefwahl	44
Wegweiser für die Briefwahl	45
Wahlbrief	46
Muster für den Stimmzettel	47
Verhandlungsniederschrift über die Wahlhandlung	48
Statistik am Wahlabend	51
Statistik Schnellumfrage am Wahltag	52
Bekanntgabe des Wahlergebnisses Gemeindekirchenratswahl	53
Bekanntgabe des Wahlergebnisses Kirchenvorstand	54
Hinweise für Wähler:innen	55

ZEITTADEL

zur Gemeindekirchenratswahl 2024
Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe



Zeitpunkt		Schritte	Anmerkungen
1 Bis 30. September 2023		Anordnung der Wahl durch das LKA (incl. Bestimmung des Wahl-tages)	§ 8 GKRUKVGB
2 Bis 30. September 2023		Ggf. Entscheidung über die Bildung von Stimmbezirken	§ 9 Abs. 2 GKRUKVGB
3 Bis 23. Dezember 2023		Aufstellung der Wählerlisten durch KV	§ 11 Abs. 1 GKRUKVGB
4 Ab 31. Dezember 2023	10 Wochen vor der Wahl	Auslegung der Wählerlisten, danach: Abkündigung im Gottesdienst und andere Art der Bekanntmachung + Hinweis Einsichtnahmemöglichkeit	§ 12 Abs. 1 GKRUKVGB
5 Bis 21. Januar 2024	3 Wochen nach Auslegung Wählerliste	Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beim KV, danach Prüfung der Wahlvorschläge durch KV + Aufforderung Abgabe Erklärung	§ 13 Abs. 2 GKRUKVGB § 14 Abs. 2 GKRUKVGB
6 4. Februar 2024	2 Wochen nach Ablauf Frist Einreichung Wahlvorschläge	Ggf. Aufstellung oder Ergänzung der Wahlvorschläge durch LKA	§ 15 Abs. 3 GKRUKVGB
7 18. Februar 2024	3 Wochen vor der Wahl	Ende der Berichtigungsmöglichkeit (Antrag an KV) der Wählerliste	§ 12 Abs. 2 GKRUKVGB
8 25. Februar 2024 + 3. März 2024	2 Wochen und 1 Woche vor der Wahl	Bekanntgabe des Wahlaufsatzes, Zeit und Ort durch Abkündigungen im Gottesdienst	§ 19 GKRUKVGB
9 Spätestens 25. Februar 2024		Rechtzeitige Bildung des Wahlvorstands vor der Wahl (+ Vorsitz + Stellvertreter)	§ 22 Abs. 1 GKRUKVGB
10 5. März 2024	5 Tage vor der Wahl	Ende der Antragsfrist für Briefwahl	§ 24 Abs. 3 GKRUKVGB
11 9. März 2024	1 Tag vor der Wahl	Schließen der Wählerliste	§ 12 Abs. 5 GKRUKVGB



12	10. März 2024		X Wahl des Gemeindegemeinderates	
13	17. März 2024	1 Woche nach der Wahl	Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Gottesdienst mit Hinweis auf Beschwerderecht	§ 27 Abs. 3 GKRUKVVG
14	24. März 2024	2 Wochen nach der Wahl	Ende der Beschwerdemöglichkeit (schriftlich an das LKA)	§ 28 Abs. 1 GKRUKVVG
15	Bis 31. März 2024	3 Wochen nach der Wahl	Entscheidung über Beschwerde durch LKA und Bestätigung der Wahl durch das LKA	§ 28 Abs. 2 GKRUKVVG § 29 GKRUKVVG
16	April bis Mitte Mai 2024		Einführung des neuen GKR in einem Gottesdienst	§ 30 GKRUKVVG
17	Mai bis Mitte Juni 2024	2 Wochen nach Einführung GKR	Einladung durch amtierenden KV-Vorsitzenden zur Zusammenkunft des neuen GKR zur Wahl des KV (1 Woche vor Zusammenkunft)	§ 31 Satz 2 GKRUKVVG
18	Mai bis Mitte Juni 2024	3 Wochen nach Einführung GKR	Gemeindegemeinderat tritt zusammen, um KV zu wählen, danach Mitteilung des Ergebnisses an LKA	§ 31 Satz 1 GKRUKVVG § 34 Satz 1 GKRUKVVG
19	Mai bis Mitte Juni 2024	1 Woche nach Wahl KV	Ende der Beschwerdefrist zur KV-Wahl, danach Bestätigung der Wahl durch das LKA, wenn keine begründeten Beschwerden gegen das Wahlverfahren vorliegen	§ 34 Satz 2 GKRUKVVG
20	Mai bis Mitte Juni 2024	Bis 1 Monat nach Wahl KV	Möglichkeit der Berufung von (bis zu 3) weiteren KV-Mitgliedern. Mitteilung hierüber an das LKA Bestätigung durch das LKA, wenn die Voraussetzung erfüllt sind.	§ 35 GKRUKVVG
21	Mitte Mai bis Ende Juni 2024	1 Woche vor Einführung des KV	Bekanntgabe über Einführung nach Bestätigung durch das LKA im Rahmen eines Gottesdienstes	§ 36 Abs. 1 GKRUKVVG
22	Mitte Mai bis Ende Juni 2024		Einführung des neuen KV in einem Gottesdienst	§ 36 GKRUKVVG

**Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindekirchenräte und Kirchenvorstände in den
Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
GemeindekirchenratsbildungsG (GKRuKVBG)**

vom 10. Juni 2017

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 10. Juni 2017 gemäß Artikel 52 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bildung und Zusammensetzung

(1) In jeder Kirchengemeinde werden ein Gemeindekirchenrat und ein Kirchenvorstand gebildet. Der Gemeindekirchenrat besteht aus

- a. den von der Gemeinde gewählten Mitgliedern,
- b. den Mitgliedern kraft Amtes,
- c. aus den vom Gemeindekirchenrat berufenen Mitgliedern des Kirchenvorstandes, soweit sie nicht bereits gewählte Mitglieder des Gemeindekirchenrats sind.

(2) Der Kirchenvorstand besteht aus

- a. den vom Gemeindekirchenrat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern,
- b. den Mitgliedern kraft Amtes,
- c. aus den vom Gemeindekirchenrat berufenen Mitgliedern.

(3) Mitglieder kraft Amtes sind die zum Dienst in der Kirchengemeinde beauftragten Pastoren, die Inhaber einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde sind oder denen die Verwaltung einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde übertragen worden ist.

§ 2

Zahl der Mitglieder

(1) Die Zahl der gewählten Mitglieder des Gemeindekirchenrates beträgt bei einer Kirchengemeinde mit

- | | |
|-----------------------------------|----------------|
| - bis zu 2.000 Gemeindeglieder | 12 Mitglieder, |
| - 2.001 bis 4.000 Gemeindeglieder | 15 Mitglieder, |
| - 4.001 bis 6.500 Gemeindeglieder | 18 Mitglieder, |
| - 6.501 und mehr Gemeindeglieder | 24 Mitglieder. |

(2) Die Zahl der vom Gemeindekirchenrat aus seiner Mitte zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes beträgt bei einer Kirchengemeinde mit

- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| - bis zu 2.000 Gemeindeglieder | 4 Mitglieder, |
| - 2.001 bis 4.000 Gemeindeglieder | 5 Mitglieder, |
| - 4.000 bis 6.500 Gemeindeglieder | 6 Mitglieder, |
| - 6.501 und mehr Gemeindeglieder | 8 Mitglieder. |

(3) Maßgeblich ist die Zahl der Kirchenmitglieder, die nach dem Stand vom 30. Juni des Jahres vor der Wahl der Gemeindekirchenräte aufgrund der Gemeindegliederverzeichnisse von den für die Führung dieser Verzeichnisse zuständigen Stellen ermittelt wird.

§ 3

Amtszeit

(1) Der Gemeindekirchenrat wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit seiner Einführung und endet mit der Einführung des neu gewählten Gemeindekirchenrates.

(2) Die Amtszeit des Kirchenvorstandes dauert in der Regel sechs Jahre. Sie beginnt mit der Einführung und endet mit der Einführung der neuen Kirchenvorsteher.

II. Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 4 Wahlrecht

(1) Das Recht zur Wahl haben alle Kirchenmitglieder, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, die am Wahltag Mitglieder der Kirchengemeinde sind und die in die Wählerliste eingetragen sind.

(2) Wahlberechtigt ist nicht:

- a. wer nicht zur Feier des Heiligen Abendmahls zugelassen ist,
- b. wem das Wahlrecht aberkannt worden ist,
- c. oder wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers in § 896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichnete Angelegenheiten nicht erfasst.

§ 5 Aberkennung des Wahlrechts

(1) Das Wahlrecht kann einem Kirchenmitglied aberkannt werden, wenn es seine Pflichten erheblich verletzt.

(2) Über die Aberkennung des Wahlrechts entscheidet der Kirchenvorstand nach Anhörung des betroffenen Kirchenmitglieds. Gegen die Entscheidung, die schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, kann das betroffene Kirchenmitglied binnen einer Woche nach Zustellung Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes über die Beschwerde ist nicht anfechtbar.

§ 6 Aufhebung der Aberkennung

(1) Sind die Gründe für die Aberkennung des Wahlrechts entfallen, so beschließt das Landeskirchenamt auf Antrag des betroffenen Kirchenmitgliedes, des Kirchenvorstandes oder von Amts wegen nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Pfarramtes die Aufhebung der Aberkennung. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes ist nicht anfechtbar. Der Antrag auf Aufhebung der Aberkennung ist erstmalig ein Jahr nach Abschluss des Aberkennungsverfahrens zulässig.

(2) Im Falle des unanfechtbar abgelehnten Antrages kann der Antrag auf Aufhebung der Aberkennung frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut gestellt werden.

§ 7 Wählbarkeit

(1) In den Gemeindegemeinderat kann nur gewählt werden,

- a. wer am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Kirchengemeinde zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt und volljährig ist
- b. und wer bereit ist, die Erklärung gemäß § 17 dieses Gesetzes abzugeben.

(2) In den Gemeindegemeinderat kann nicht gewählt werden

- a. wer nicht nur vorübergehend oder nicht nur geringfügig von einer Kirchengemeinde oder für den Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt ist,
- b. wer als Mitarbeiter im Landeskirchenamt angestellt ist und sofern sich die Tätigkeit auf den Dienst der Kirchengemeinde auswirken kann,

- c. wer ordiniert ist,
- d. oder wer Mitglied in Gruppierungen, Organisationen oder Parteien ist, die sich gegen Schrift und Bekenntnis oder die freiheitlich demokratische Grundordnung richten, oder wer diese Gruppierungen, Organisationen oder Parteien aktiv unterstützt.

(3) Mitarbeitende der Kirchengemeinde oder der Landeskirche können nicht in den Kirchenvorstand gewählt oder berufen werden.

(4) Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte in grader Linie und Geschwister dürfen nicht zu gleicher Zeit Mitglied desselben Gemeindegemeinderates oder des Kirchenvorstandes sein.

III. Wahlverfahren

§ 8

Anordnung der Wahl

Die Wahl der Gemeindegemeinderäte wird vom Landeskirchenamt angeordnet. In der Anordnung ist der Wahltag festzusetzen.

§ 9

Wahl- und Stimmbezirke

(1) Jede Kirchengemeinde bildet einen Wahlbezirk.

(2) Der Kirchenvorstand kann den Wahlbezirk in mehrere Stimmbezirke aufteilen. Bei der Abgrenzung der Stimmbezirke sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, sie soll anhand der Pfarrbezirke oder der kommunalen Grenzen erfolgen.

§ 10

Wahlausschuss

Der Kirchenvorstand kann zur Vorbereitung und Leitung der Wahl aus seiner Mitte einen Wahlausschuss ernennen. Dieser muss mindestens aus drei Mitgliedern bestehen. Der Wahlausschuss übernimmt die Aufgaben, die gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zur Vorbereitung der Wahl dem Kirchenvorstand zukommen.

§ 11

Wählerliste

(1) Der Kirchenvorstand stellt die Liste der wahlberechtigten Kirchenmitglieder (Wählerliste) auf. Sie enthält die Familiennamen, Vornamen, Geburtstage und Anschriften der Wahlberechtigten.

(2) Sind Stimmbezirke gebildet worden, so ist die Wählerliste nach diesen Bezirken aufzugliedern.

(3) Gehört der Kirchengemeinde ein Kirchenmitglied an, das seinen Wohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, so bestimmt der Kirchenvorstand, in welche Wählerliste es aufzunehmen ist.

§ 12

Auslegung, Bekanntmachung und Prüfung der Wählerliste

(1) Die Wählerliste ist spätestens während der zehnten Woche vor dem Wahltag zu festgesetzten Zeiten für jedes Kirchenmitglied zugänglich auszulegen. Die Kirchenmitglieder sind durch Abkündigung im Hauptgottesdienst auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen und zur Einsichtnahme in die Wählerliste aufzufordern. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

(2) Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, die Wählerliste bis zur Wahl auf dem aktuellen Stand zu halten. Jedes Kirchenmitglied kann bei dem Kirchenvorstand bis drei Wochen vor der Wahl Berichtigungen der Wählerliste beantragen. Wer die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt, hat darzulegen, worauf seine Wahlberechtigung beruht.

(3) Wenn die angezeigte Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste nicht offenkundig ist, kann der Kirchenvorstand die Glaubhaftmachung verlangen.

(4) Gegen eine Entscheidung des Kirchenvorstandes können die Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes unterliegt keiner Nachprüfung. Ein noch anhängiges Beschwerdeverfahren gegen eine Eintragung in die Wählerliste hindert nicht die Ausübung des Wahlrechts.

(5) Die Wählerliste wird am Tage vor dem Wahltag endgültig geschlossen. Bis dahin kann der Kirchenvorstand die Wählerliste auch von Amts wegen berichtigen, wenn sie offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist.

(6) Macht ein Wahlberechtigter von dem Recht, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und ihre Berichtigung zu beantragen, keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er in der Wählerliste nicht aufgeführt ist, so ist eine aus diesem Grund eingelegte Beschwerde gegen die Wahl unzulässig.

§ 13

Einreichen der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten werden bei den in § 12 Abs. 1 vorgesehenen Abkündigungen und Bekanntmachungen unter Hinweis auf die Vorschriften des Absatzes 2 auch zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

(2) Die Wahlberechtigten können innerhalb einer Frist von drei Wochen, die mit der Auslegung der Wählerliste beginnt, bei dem Kirchenvorstand Vorschläge für die Wahl von Gemeindegliedermitgliedern einreichen. Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen von Kirchenmitgliedern enthalten, die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben oder deren Zugehörigkeit als Kirchenmitglied zu dieser Kirchengemeinde zugelassen ist.

(3) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Es sollen mehr Kandidaten aufgestellt werden, als Gemeindegliedermitglieder zu wählen sind.

§ 14

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Kirchenvorstand prüft die Wahlvorschläge und wirkt darauf hin, dass etwaige Mängel unverzüglich behoben werden.

(2) Sodann streicht der Kirchenvorstand die Namen der nicht wählbaren Personen von den Wahlvorschlägen sowie die Namen der Personen, für die Wahlvorschläge gemacht wurden, die nicht den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechen; er benachrichtigt diese Personen sowie den ersten Unterzeichner der Wahlvorschläge unverzüglich unter Angabe des gesetzlichen Grundes, der zur Streichung führte, und des Rechtsbehelfes.

Jeder nach Satz 1 Beteiligte kann innerhalb einer Woche nach Eingang der Benachrichtigung die Beschwerde bei dem Landeskirchenamt einlegen; dieses entscheidet innerhalb einer Woche nach Eingang über die Beschwerde. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Beschwerdeführer und dem Kirchenvorstand mitzuteilen.

Die Entscheidung des Landeskirchenamtes unterliegt keiner Nachprüfung.

§ 15 **Ergänzung der Wahlvorschläge**

(1) Enthalten alle eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht wenigstens einen Namen mehr als Gemeindegemeinderatsmitglieder zu wählen sind, so sollen Kirchenvorstand und Gemeindegemeinderat die Wahlvorschläge in gemeinsamer Sitzung auf diese Zahl ergänzen. Die Liste kann in jedem Fall bis zum Zweifachen der Zahl der zu Wählenden ergänzt werden.

(2) Ist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingegangen, so stellen Kirchenvorstand und Gemeindegemeinderat in gemeinsamer Sitzung die Wahlvorschläge auf.
Für die Zahl der Namen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Wurde innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge deren Ergänzung oder Aufstellung nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorgenommen, so kann das Landeskirchenamt die Wahlvorschläge aufstellen oder ergänzen.

§ 16 **Verzicht auf die Wahl**

Ist es trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen, mehr Kandidaten vorzuschlagen als Gemeindegemeinderatsmitglieder zu wählen wären, so können Kirchenvorstand und Gemeindegemeinderat in gemeinsamer Sitzung beschließen, dass auf die Wahl verzichtet wird. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes. Stimmt das Landeskirchenamt dem Beschluss zu, gelten die vorgeschlagenen Kandidaten als gewählt. Der Beschluss des Landeskirchenamtes ist unanfechtbar.

§ 17 **Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen**

Der Kirchenvorstand fordert alle Vorgeschlagenen auf, innerhalb einer Frist von einer Woche, folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

»Hiermit erkläre ich für den Fall meiner Wahl in den Gemeindegemeinderat die Verpflichtungserklärung gemäß § 30 Abs. 2, von dessen Wortlaut ich Kenntnis genommen habe, abzulegen.«

§ 18 **Aufstellung des Wahlaufsatzes**

(1) Die Namen der Vorgeschlagenen, die die Bereitschaftserklärung nach § 17 abgegeben haben, werden von dem Kirchenvorstand aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge auf den Wahlaufsatz in der Weise übertragen, dass nur Familien- und Vornamen, Alter, Beruf und Anschrift des Vorgeschlagenen angegeben werden; jeder sonstige Hinweis hat zu unterbleiben.

(2) Verweigert ein Vorgeschlagener nach Ablauf der Frist des § 17 seine Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen oder stirbt er nach Ablauf dieser Frist, so ist dieses auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluss.

§ 19 **Bekanntgabe des Wahlaufsatzes**

Der Wahlaufsatz sowie Zeit und Ort der Wahl sind in der Kirchengemeinde bekannt zu machen. Sie sollen in den beiden, dem Wahltag vorausgehenden Hauptgottesdiensten bekannt gegeben werden. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen. Diese Bekanntgabe ist durch andere Arten der Bekanntmachung zu ergänzen.

§ 20 Vorstellung der Kandidaten

Der Kirchenvorstand kann veranlassen, dass sich die Kandidaten in geeigneter Weise der Kirchengemeinde vorstellen.

§ 21 Stimmzettel

Der Kirchenvorstand lässt die Stimmzettel herstellen. Sie enthalten den Wahlaufsatz und die Angabe, wie viele Stimmen der Wähler hat.

§ 22 Wahlvorstand

(1) Vor der Wahl ernennt der Kirchenvorstand mindestens fünf wahlberechtigte Gemeindeglieder, die nicht für die Wahl kandidieren, zum Wahlvorstand und bestimmt dessen Vorsitzenden. Sind in einem Wahlbezirk mehrere Stimmbezirke gebildet worden, so gilt Satz 1 entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes wählen einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Wahlvorstand sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und zählt die Stimmen aus.

(2) Während der Dauer der Wahlhandlung und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes ständig anwesend sein.

(3) Der Vorsitzende leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes und wird dabei von den anderen Mitgliedern unterstützt. Er hat darauf zu achten, dass die Wahl nicht gestört wird und ist berechtigt, Personen, die seine Ermahnungen und Anordnungen unbeachtet lassen, des Wahlraumes zu verweisen.

(4) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit der Stellvertreter, den Ausschlag.

§ 23 Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Stimmabgabe ist geheim und findet im Anschluss an den Hauptgottesdienst innerhalb einer von dem Kirchenvorstand festzusetzenden, mindestens drei Stunden dauernden Wahlzeit statt.

(2) Durch geeignete Vorrichtungen im Wahlraum ist dafür zu sorgen, dass der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen kann.

(3) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurne leer ist.

(4) Der Wähler erhält nach dem Betreten des Wahlraumes von einem Mitglied des Wahlvorstandes einen Stimmzettel, nachdem der Schriftführer den Namen des Wählers in der Wählerliste festgestellt und die Wahlbeteiligung vermerkt hat.

(5) Der Wähler hat

- a. 7 Stimmen, wenn 12 Mitglieder des Gemeindegliederrates zu wählen sind,
- b. 8 Stimmen, wenn 15 Mitglieder des Gemeindegliederrates zu wählen sind,
- c. 10 Stimmen, wenn 18 Mitglieder des Gemeindegliederrates zu wählen sind,
- d. 13 Stimmen, wenn 24 Mitglieder des Gemeindegliederrates zu wählen sind.

(6) Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will, jedoch nicht mehr Namen, als er Stimmen nach Absatz 5 hat. Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig. Falls mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht worden sind, ist der Stimmzettel ungültig.

(7) Die Abgabe der Stimme durch einen Vertreter ist nicht zulässig. Der Wähler kann sich jedoch eines Helfers bedienen, wenn er den Stimmzettel nicht ohne Helfer auszufüllen vermag.

(8) Nachdem der Wähler den Stimmzettel ausgefüllt hat, legt er ihn verdeckt in die Wahlurne.

(9) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren. Wenn diese ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

§ 24 Briefwahl

(1) Kirchenmitglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Wahlschein. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei dem Kirchenvorstand beantragt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

(3) Wahlscheine können bis zum 5. Tag vor dem Wahltag beantragt werden. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

(4) Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Kirchenvorstandes über die Eintragung des Kirchenmitgliedes in die Wählerliste. Der Wahlschein enthält ferner den Wortlaut einer von dem Kirchenmitglied abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels.

(5) Für die Ausübung des Wahlrechts gilt § 21 Abs. 5 und 6 entsprechend.

(6) Dem Kirchenmitglied sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln; auf dem Briefumschlag ist der Stimmbezirk zu vermerken.

(7) Wahlbriefe können bis zu dem Beginn der Wahlhandlung dem Kirchenvorstand zugeleitet werden. Sie können auch während der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes ausgehändigt werden.

(8) Der Kirchenvorstand vermerkt die Ausstellung der Wahlscheine in der Wählerliste.

(9) Der Kirchenvorstand übermittelt dem Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung die eingegangenen Wahlbriefe.

(10) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

§ 25 Prüfung der Wahlbriefe, Auszählung der Stimmen

(1) Der Wahlvorstand prüft die Wahlscheine der vorliegenden Wahlbriefe dahingehend, ob der im Wahlschein genannte Wähler in der Wählerliste eingetragen ist und die Versicherung nach § 24 Abs. 4 Satz 2 abgegeben hat.

(2) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind, insbesondere wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist.

(3) Ist der Wahlbrief gültig und der Wähler in der Wählerliste des Stimmbezirkes eingetragen, wird die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt und der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

(4) Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich im Anschluss an die Wahlhandlung.

(5) Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge werden nach Beendigung der Wahlhandlung der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Die Stimmzettel werden gezählt und ihre Zahl mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste verglichen. Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und die für die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes abgegebenen Stimmen gezählt.

§ 26

Verhandlungsniederschrift

(1) Der Ablauf der Wahlhandlung, etwaige Beanstandungen, die getroffenen Entscheidungen und das Ergebnis der Auszählung der Stimmen sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Ausgesonderte Wahlbriefe und für ungültig erklärte Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Verhandlungsniederschrift als Anlagen beizufügen.

(2) Die Verhandlungsniederschrift und ihre Anlagen sowie alle Wahlunterlagen sind alsbald nach der Auszählung der Stimmen dem Kirchenvorstand zu übergeben und aufzubewahren.

§ 27

Wahlergebnis

(1) Aufgrund des Ergebnisses der Auszählung der Stimmen stellt der Kirchenvorstand das Wahlergebnis fest. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens zwei Stimmen erhalten haben, sind Ersatzmitglieder des Gemeindegemeinderates nach Maßgabe der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über ihre Reihenfolge.

(3) Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde im nächsten Hauptgottesdienst unter Hinweis auf das Beschwerderecht bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe soll durch andere, zeitnähere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

(4) Sind Personen gewählt worden, bei denen Hinderungsgründe nach § 7 Abs. 4 vorliegen, so ist diejenige Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 28

Beschwerde gegen die Wahl

(1) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem das Wahlergebnis im Gottesdienst bekannt gegeben worden ist, die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde bei dem Landeskirchenamt anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden sei oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden seien.

(2) Das Landeskirchenamt entscheidet innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Die Entscheidung ist mit Begründung dem Beschwerdeführer, dem Kirchenvorstand und den Gewählten, die von der Entscheidung betroffen sind, zuzustellen. Der Beschluss des Landeskirchenamtes ist unanfechtbar und unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(3) Ergibt die Nachprüfung, dass die Beschwerde begründet ist und der festgestellte Verstoß geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ist in der Entscheidung auszusprechen, dass die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Den neuen Wahltermin setzt das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenvorstandes fest.

§ 29
Bestätigung des Wahlergebnisses

Nach ordnungsgemäß durchgeführter Wahl wird das Wahlergebnis innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Beschwerdefrist gemäß § 28 Abs. 1 durch das Landeskirchenamt bestätigt. Der Beschluss des Landeskirchenamtes ist unanfechtbar und unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

§ 30
Einführung des Gemeindegemeinderates

(1) Die Mitglieder des Gemeindegemeinderates werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(2) Bei der Einführung werden die Mitglieder des Gemeindegemeinderates mit folgenden Worten verpflichtet:

»Ich will das Amt eines Mitgliedes des Gemeindegemeinderates als Auftrag der Kirche übernehmen. Ich weiß, dass ich in meiner Amtsführung nur an diesen Auftrag gebunden bin. Ich bin bereit, dem Aufbau der Gemeinde zu dienen im Gehorsam gegen das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments enthalten und in den Bekenntnissen der evangelisch lutherischen Kirche bezeugt ist. Ich weiß, dass zu meinem Amt die Teilnahme am Gottesdienst und Heiligen Abendmahl und am Leben der Gemeinde ebenso gehört, wie das Bemühen, in meinem persönlichen Leben dem Vorbild Christi nachzufolgen.«

(3) Die Verpflichtungserklärung wird mit Handschlag bekräftigt.

IV. Bildung des Kirchenvorstandes

§ 31
Konstituierende Sitzung des Gemeindegemeinderates

Innerhalb von drei Wochen nach der gottesdienstlichen Einführung tritt der neugewählte Gemeindegemeinderat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, um aus seiner Mitte den Kirchenvorstand zu wählen. Der Vorsitzende des amtierenden Kirchenvorstandes lädt zu der Zusammenkunft schriftlich mindestens eine Woche vorher ein und leitet die Wahl.

§ 32
Wahl des Kirchenvorstandes

(1) Die Mitglieder des Gemeindegemeinderates schlagen die Kandidaten vor. Es sind mindestens so viele Kandidaten vorzuschlagen, wie Kirchenvorsteher zu wählen sind. Dabei soll darauf geachtet werden, dass einzelne Pfarrbezirke und Ortschaften eines Wahlbezirks angemessen vertreten werden. Die vorgeschlagenen Kandidaten erklären ihr Einverständnis für die Kandidatur.

(2) Für die geheime Wahl werden Stimmzettel ausgegeben, die die Namen die vorgeschlagenen Kandidaten enthalten und die Angabe, wie viele Stimmen der Wähler hat. In der geheim durchzuführenden Wahl sind auf dem Stimmzettel die Namen anzukreuzen. Eine Häufung der Stimme (Kumulieren) auf einen Kandidaten ist unzulässig. Enthält ein Stimmzettel mehr angekreuzte Namen, als zu wählen sind, oder sonstige Zusätze, so ist er ungültig.

(3) Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine geheime Stichwahl. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los.

§ 33
Wahlprotokoll

Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen. Sämtliche Stimmzettel sind aufzubewahren.

§ 34 Bestätigung der Wahl

Das Ergebnis der Wahl ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Es bestätigt die Wahl, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach der Wahl eine begründete Beschwerde gegen die Gesetzmäßigkeit des Wahlverfahrens erhoben wird oder das Landeskirchenamt selbst Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Wahlverfahrens hat. In diesen Fällen ordnet das Landeskirchenamt an, dass die Wahl ganz oder teilweise wiederholt wird. Der Beschluss des Landeskirchenamtes ist unanfechtbar und unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

§ 35 Berufung von Kirchenvorstehern

- (1) Die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes kann um bis zu drei durch Berufung erhöht werden.
- (2) Die Berufung geschieht durch den neugewählten Gemeindegemeinderat.
- (3) Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach der Wahl des neuen Kirchenvorstandes erfolgen. Sie ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Es bestätigt die Berufung, wenn die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Gemeindegemeinderat erfüllt sind.

§ 36 Einführung des Kirchenvorstandes

- (1) Die Kirchenvorsteher werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Die Einführung ist der Gemeinde an dem vorhergehenden Sonntag im Gottesdienst bekanntzugeben.
- (2) Bei der Einführung werden die Kirchenvorsteher mit folgenden Worten verpflichtet:
»Ich gelobe, mein Amt in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist, und nach dem Recht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe zu führen.«
- (3) Das Gelöbnis wird mit Handschlag bekräftigt.

V. Ausscheiden und Entlassung

§ 37 Ausscheiden von Mitgliedern

Ein Mitglied des Gemeindegemeinderates oder des Kirchenvorstandes scheidet aus,

- a. wenn es sein Amt niederlegt
- b. oder wenn das Fehlen einer Voraussetzung der Wählbarkeit vom Landeskirchenamt festgestellt worden ist.

§ 38 Entlassung von Mitgliedern

- (1) Ist ein Mitglied des Gemeindegemeinderates oder des Kirchenvorstandes anhaltend nicht in der Lage, aus gesundheitlichen Gründen das Amt auszuüben, so hat es das Landeskirchenamt aus dem Amt zu entlassen.
- (2) Hat ein Mitglied des Gemeindegemeinderates oder des Kirchenvorstandes die ihm obliegenden Pflichten verletzt, so kann das Landeskirchenamt eine Ermahnung erteilen. Bei erheblichen Pflichtverletzungen, insbesondere bei beharrlicher Dienstvernachlässigung oder bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann der Kirchenvorstand das Mitglied aus dem Amt entlassen. Die Entscheidung des Kirchenvorstandes, mit der die Entlassung ausgesprochen wird, bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 39
Verfahren

- (1) Vor der Entscheidung des Landeskirchenamtes nach den §§ 37 und 38 sind das betroffene Mitglied und der Kirchenvorstand anzuhören.
- (2) Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied und dem Kirchenvorstand zuzusenden.
- (3) Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes kann das betroffene Mitglied oder der Kirchenvorstand innerhalb einer Frist von einem Monat den Rechtshof anrufen; bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.

§ 40
Nachwahl, Nachrücken und Nachberufung

- (1) Scheidet ein Kirchenvorsteher vorzeitig aus, so findet für den Rest der Amtszeit bei gewählten Kirchenvorstehern eine Nachwahl und bei berufenen Kirchenvorstehern eine Nachberufung durch den Gemeindegkirchenrat nach § 35 statt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Gemeindegkirchenrates vorzeitig aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl zum Gemeindegkirchenrat die meisten Stimmen der nicht gewählten Kandidaten erreicht hat.
- (3) Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, beruft das Landeskirchenamt auf Vorschlag des Gemeindegkirchenrates ein wählbares Mitglied der Kirchengemeinde in den Gemeindegkirchenrat.
- (4) Nachwahl, Nachrücken und Nachberufung sind dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 41
Gleichstellungsklausel

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 42
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Kirchengesetz betreffend die Bildung der Gemeindegkirchenräte und Kirchenvorstände vom 28. November 1987 in der Fassung vom 19. November 2005 außer Kraft.

Pollhagen, den 10. Juni 2017

Klaus-Dieter Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

Kurzübersicht für den Wahlvorstand

1. Wahlvorstand

Vor der Wahl ernennt der Kirchenvorstand aus der Reihe der wahlberechtigten Kirchenmitglieder für jeden Stimmbezirk mindestens fünf Personen, die nicht im Wahlaufsatz benannt sind, als Wahlvorstand und bestimmt dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Schriftführer(in). Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die oder der Vorsitzende, in deren oder dessen Abwesenheit die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, den Ausschlag. Während der Dauer der Wahlhandlung und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes ständig anwesend sein.

Aufgaben des Wahlvorstandes

Aufgabe der oder des Vorsitzenden oder bei Abwesenheit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ist es,

- > für Ruhe und Ordnung im Wahlraum zu sorgen und das Hausrecht auszuüben,
- > Wahlbriefe entgegenzunehmen, die während der Wahlhandlung abgegeben werden,
- > die Wahl für geschlossen zu erklären,
- > die Verhandlungsniederschrift mit den Anlagen nach Auszählung der Stimmen dem Kirchenvorstand zu übergeben.

Aufgabe der Schriftführerin oder des Schriftführers ist es,

- > vor Herausgabe eines Stimmzettels den Namen der Wählerin oder des Wählers in der Wählerliste zu überprüfen und die Wahlbeteiligung in der Liste zu vermerken,
- > zugleich für die Wahlstatistik auf besonderem Blatt die Wahlbeteiligung der Wählerinnen und Wähler, die am Wahltag unter 18 Jahre alt sind, zu notieren,
- > die Verhandlungsniederschrift zu erstellen.

Der gesamte Wahlvorstand hat die Aufgabe,

- > für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen,
- > vor der Wahlhandlung zu überprüfen, ob die Wahlurne leer ist,
- > die Stimmzettel auszugeben,
- > (in Anwesenheit der oder des Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters) die Wahlbriefe zu öffnen, ihnen die Briefwahlscheine zu entnehmen und zu prüfen, ob die in den Briefwahlscheinen genannten Wählerinnen und Wähler in der Wählerliste eingetragen sind und die Versicherung zur Briefwahl abgegeben haben,
- > die Stimmen auszuzählen,
- > die Verhandlungsniederschrift zu unterzeichnen,
- > die Statistik am Wahlabend zu erstellen und ggf. nach Zusammenfassung mehrerer Stimmbezirke in der Kirchengemeinde dem Landeskirchenamt zu übermitteln.

Der Wahlvorstand kann verlangen, dass die Wahlberechtigten sich vor Erhalt des Stimmzettels ausweisen.

Kurzübersicht für den Wahlvorstand

2. Wahlraum

Die Wahl soll möglichst in einem kirchlichen Raum stattfinden. Sind in einer Kirchengemeinde Stimmbezirke eingerichtet worden, so ist für jeden Stimmbezirk ein besonderer Wahlraum zu schaffen. Kirchenmitglieder haben – auch wenn sie nicht wählen wollen – Zutritt zum Wahlraum während der Wahlhandlung und der Ermittlung sowie Feststellung des Wahlergebnisses. Der Wahlvorstand hat für Ruhe und Ordnung im Wahlraum zu sorgen. Im Wahlraum soll deutlich sichtbar für die Wählerinnen und Wähler ein Muster des Stimmzettels mit einem Hinweis auf die Zahl der abzugebenden Stimmen angebracht sein.

Unbedingt erforderlich sind:

- > ein Tisch mit Stühlen für den Wahlvorstand,
- > eine Wahlurne (verschießbar),
- > ein Tisch mit Sichtschutz (zum unbeobachteten Ausfüllen der Stimmzettel) und Stuhl – bitte für gute Lichtverhältnisse sorgen –
- > ein Kugelschreiber mit langer Schnur (Ersatzmine dafür nicht vergessen).

Darüber hinaus empfiehlt es sich, für Hinweisschilder (»Wahlraum«, »Öffnungszeiten«, »Toiletten«), ggf. für Regenschirm- und Garderobenständer sowie für einige zusätzliche Stühle zu sorgen.

3. Wahlgeheimnis

Die Mitglieder des Gemeindegemeinderats werden in geheimer Wahl gewählt. Deshalb müssen im Wahlraum Wahlkabinen aufgestellt werden, damit die Wählerinnen und Wähler unbeobachtet die Stimmzettel ausfüllen können. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind verpflichtet, auf die Geheimhaltung bei der Stimmabgabe zu achten. Das Wahlgeheimnis ist auch dadurch zu gewährleisten, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und in Farbe und Form einheitlich sein müssen. Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) hat im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass auch in der Briefwahl das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

4. Wahlurne

Die Wahlurne ist ein geschlossener Behälter mit Schlitz zur Durchführung einer geheimen Wahl. Der Wahlvorstand überzeugt sich vor der Eröffnung der Wahlhandlung davon, dass die Wahlurne leer ist. Nach Beendigung der Wahlhandlung entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge der Briefwahl der Wahlurne.

5. Wahlzeit

Die Wahlzeit wird vom Kirchenvorstand festgesetzt. Sie muss mindestens drei Stunden betragen. Es empfiehlt sich, mit der Wahlhandlung im Anschluss an den Gottesdienst zu beginnen.

6. Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Kirchenmitglieder, die bis zum Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Wahltag der Kirchengemeinde angehören und in die Wählerliste eingetragen sind.

Wahlberechtigt ist nicht,

- > wer nicht zur Feier des Heiligen Abendmahls zugelassen ist oder
- > wem das Wahlrecht aberkannt worden ist oder
- > wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist.

Kurzübersicht für den Wahlvorstand

7. Briefwahl

Zur Ausübung der Briefwahl kennzeichnen die Wählerinnen und Wähler auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die sie wählen wollen, legen ihn in den Stimmzettelumschlag, unterschreiben die auf dem Briefwahlschein vordruckte »Versicherung zur Briefwahl« und senden beides im Wahlbriefumschlag dem Kirchenvorstand bis zum Beginn der Wahlhandlung am 10. März 2024 zu. Während der Wahlhandlung können Wahlbriefumschläge der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes ausgehändigt werden. Die Wählerinnen und Wähler können sich einer Hilfsperson bedienen, wenn sie den Stimmzettel und den Briefwahlschein nicht ohne Hilfe ausfüllen können. Die Portokosten für die Wahlbriefe haben die Wählerinnen und Wähler zu tragen. Nicht oder nicht ausreichend frankierte Wahlbriefe sollen aber angenommen und das von der Post berechnete Nachentgelt soll bezahlt werden.

8. Wahlhandlung

Für die Wahlhandlung am 10. März 2024 sind mindestens drei Stunden vorzusehen. In dieser Zeit müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes ständig anwesend sein.

Betritt eine wahlberechtigte Person den Wahlraum, so hat zunächst die Schriftführerin oder der Schriftführer den Namen der Wählerin oder des Wählers in der Wählerliste festzustellen und die Wahlbeteiligung zu vermerken. Die Wählerin oder der Wähler erhält dann von einem Mitglied des Wahlvorstandes einen Stimmzettel. Damit die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen kann, sind entsprechende Vorrichtungen zu schaffen.

Die Wählerinnen und Wähler kennzeichnen auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die sie wählen wollen, jedoch nicht mehr Namen, als sie Stimmen haben. Anschließend legen sie den ausgefüllten Stimmzettel verdeckt in die Wahlurne. Die Abgabe der Stimme durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ist nicht zulässig. Die Wählerin oder der Wähler kann sich jedoch einer Hilfsperson bedienen, wenn sie oder er den Stimmzettel nicht ohne Hilfe ausfüllen kann. Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren. Wenn diese ihre Stimme abgegeben haben, erklärt die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

9. Stimmzettel

Für die Herstellung der Stimmzettel ist der Kirchenvorstand verantwortlich. Die Stimmzettel enthalten den Wahlaufsatz und die Angabe, wie viele Stimmen die Wählerin oder der Wähler hat. Sie müssen in Farbe und Form einheitlich sein. Nach der Wahl sind die Stimmzettel in einem verschlossenen Behältnis als Anlage zur Verhandlungsniederschrift dem Kirchenvorstand zur amtlichen Verwahrung zu übergeben.

Ungültig sind solche Stimmzettel,

- > die nicht amtlich hergestellt worden sind,
- > die die Wählerin oder der Wähler mit handschriftlichen Zusätzen versehen hat,
- > auf denen kein Name gekennzeichnet worden ist,
- > auf denen mehr Namen gekennzeichnet worden sind, als die Wählerin oder der Wähler Stimmen hat.

Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig; ein solcher Stimmzettel ist darum ungültig. Falls mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht worden sind, ist der Stimmzettel ebenfalls ungültig.

Beanstandete Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert und ebenfalls in einem verschlossenen Behältnis der Verhandlungsniederschrift beigelegt.

Kurzübersicht für den Wahlvorstand

10. Auszählen der Stimmen

Das Auszählen der Stimmen geschieht öffentlich. Die Wahlbriefe und die Briefwahlscheine können bereits während der laufenden Wahlhandlung geöffnet und geprüft werden.

Die vom Kirchenvorstand übermittelten Wahlbriefe und die während der Wahlhandlung entgegengenommenen Wahlbriefe werden geöffnet, die Briefwahlscheine werden entnommen und daraufhin geprüft, ob die im Briefwahlschein genannten Wählerinnen und Wähler in der Wählerliste eingetragen sind und sie die Versicherung zur Briefwahl unterschrieben haben.

Ist der Wahlbrief in Ordnung, wird die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt und der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er keinen ordnungsgemäßen Briefwahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ungültige Wahlbriefe werden mit laufender Nummer versehen und ausgesondert.

Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge sind nach Beendigung der Wahlhandlung der Wahlurne zu entnehmen. Die Stimmzettelumschläge der Briefwahl werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt.

Die Stimmzettel werden gezählt und mit der Zahl der Stimmenabgabevermerke in der Wählerliste verglichen. Abweichungen müssen in der Verhandlungsniederschrift protokolliert werden. Sie sind, soweit möglich, zu begründen. Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und es werden die für die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes abgegebenen Stimmen gezählt.

Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens zwei Stimmen erhalten haben, sind Ersatzmitglieder des Gemeindegemeinderats nach Maßgabe der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen.

11. Wahlergebnis

Der Wahlvorstand trägt das Ergebnis der Stimmenauszählung in die Verhandlungsniederschrift ein. Anschließend erstellt er die Statistik am Wahlabend und gibt sie ggf. für die Zusammenfassung mehrerer Stimmbezirke an einen vor der Wahl bestimmten Wahlvorstand in der Kirchengemeinde weiter für die Übermittlung an das Landeskirchenamt. Die Verhandlungsniederschrift wird mit den Anlagen in einem verschlossenen Behältnis dem Kirchenvorstand übergeben. Der Kirchenvorstand stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens zwei Stimmen erhalten haben, sind Ersatzmitglieder des Gemeindegemeinderats nach Maßgabe der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen.

Auch hier entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

12. Verhandlungsniederschrift

Nach Beendigung der Wahlhandlung fertigen die Mitglieder des Wahlvorstandes eine Niederschrift über die Wahl und das Auszählen der Stimmen an. Unter anderem werden die Zahl der Wahlberechtigten, der Wählerinnen und Wähler, der gültigen und ungültigen Stimmen sowie das Ergebnis der Stimmenauszählung festgestellt; es sind aber auch etwaige Beanstandungen und die getroffenen Entscheidungen aufzunehmen. Die Verhandlungsniederschrift mit den Anlagen sowie mit allen Wahlunterlagen ist dem Kirchenvorstand in einem verschlossenen Behältnis alsbald zur Feststellung des Wahlergebnisses und zur amtlichen Verwahrung zu übergeben.

Kurzübersicht für den Wahlvorstand

13. Statistik am Wahlabend

Auch bei dieser Gemeindekirchenratswahl ist wieder eine Analyse der Wahl und Wahlbeteiligung vorgesehen. Möglichst frühzeitig sollen erste Ergebnisse veröffentlicht werden. Für den Tag der Wahl ist eine Schnellumfrage geplant. Die Statistik am Wahlabend erstellt der Wahlvorstand nach Fertigung der Verhandlungsniederschrift. Alle Kirchengemeinden sind aufgefordert, unmittelbar nach der Auszählung der Stimmen und ggf. nach Zusammenführung der Angaben mehrerer Stimmbezirke die Daten an das Landeskirchenamt zu melden.

14. Datenschutz

Den mit dem Umgang von Daten betrauten Personen ist es gemäß § 26 des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).

Alle an der Gemeindekirchenratswahl beteiligten Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen müssen auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet sein.

- Mitwirkende Personen, die bisher nicht auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet wurden, sind mit einer »Verpflichtungserklärung nach § 26 DSG-EKD zur Wahrung des Datengeheimnisses« zu verpflichten.
- Die personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten und der Kandidatinnen und Kandidaten dürfen nur für die Durchführung der Gemeindekirchenratswahl verarbeitet und genutzt werden.
- Öffentlich oder unbeteiligten Dritten bekannt gegeben werden dürfen gemäß § 28 der Datenschutzdurchführungsverordnung (DATVO) nur die Personenangaben der Kandidatinnen und Kandidaten: Familiennamen, Vornamen, akademischer Titel, Beruf, Lebensalter, Familienstand und Anschrift (alleinige oder Hauptwohnung). Weitere personenbezogene Daten dürfen nur nach schriftlicher Einverständniserklärung der betroffenen Person bekannt gegeben werden.
- Bei Gewährung des Rechts auf Einsichtnahme in die Wählerliste dürfen den Wahlberechtigten nur ihre eigenen Daten bekannt gegeben werden.
- Bei Veröffentlichungen und Bekanntgaben über Hergang und Ergebnis der Gemeindekirchenratswahl muss das Wahlgeheimnis gewahrt bleiben.

Hinweise für den Wahlvorstand zum Ablauf des Wahltages

1. Beginn der Verhandlung – Vorbereitung der Wahlhandlung

- Alle Mitglieder des Wahlvorstandes treten etwa eine halbe Stunde vor dem Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen.
- Die Aufgabenverteilung, der Ablauf der Wahlhandlung und insbesondere der Gang der Stimmabgabe werden erörtert.
- Der Wahlvorstand überzeugt sich davon, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne wird verschlossen und darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

2. Wahlhandlung

- Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes eröffnet die Wahlhandlung mit einem Gebet.
- Ein Mitglied des Wahlvorstandes prüft die Wahlberechtigung und vermerkt die Wahlbeteiligung in der Wählerliste. Als Sonderstatistik auf besonderem Blatt notiert er oder sie die Wahlbeteiligung der Wähler und Wählerinnen, die am Wahltag unter 18 Jahre alt, d.h. die nach dem 10. März 2006 geboren sind.
- Ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes gibt die Stimmzettel aus. Die Mitglieder des Wahlvorstandes achten darauf, dass sich ein Wähler oder eine Wählerin jeweils nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine bzw. Wahlzelle aufhält und anschließend den Stimmzettel in die Wahlurne legt.
- Die vom Kirchenvorstand übermittelten Wahlbriefe und die während der Wahlhandlung entgegengenommenen Wahlbriefe werden geöffnet, die Wahlscheine werden entnommen und daraufhin geprüft, ob die im Wahlschein genannten Wähler in der Wählerliste eingetragen sind und sie die Versicherung zur Briefwahl unterschrieben haben. Ist der Wahlbrief für in Ordnung befunden worden, wird die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt und der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Ungültige Wahlbriefe werden mit laufender Nummer versehen und ausgesondert.

3. Ende der Wahlhandlung

- Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit sagt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes den Schluss der Wahlhandlung an.
- Zu diesem Zeitpunkt anwesende Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme ab.
- Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes erklärt sodann die Wahl für geschlossen.

Hinweise für den Wahlvorstand zum Ablauf des Wahltages

4. Auszählung

- Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge werden der Wahlurne entnommen und gezählt. Das Ergebnis wird mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste verglichen. Wenn sich eine Differenz ergibt, wird die Zählung wiederholt. Bleibt eine Differenz bestehen, wird dies in der Verhandlungsniederschrift vermerkt und – soweit möglich – erläutert.
- Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel werden ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Enthalten Stimmzettelumschläge mehr als einen Stimmzettel, werden diese Stimmzettel mit laufender Nummer versehen und ausgesondert.
- Alle Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft; der Wählerwille muss eindeutig erkennbar sein. Die Stimmzettel dürfen keine unzulässigen Zusätze enthalten und es dürfen auf ihnen nicht mehr Namen gekennzeichnet sein, als Gemeindeglieder zu wählen sind. Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen («Kumulieren») ist nicht zulässig, diese Stimmzettel sind insoweit für ungültig zu erklären. Ungültige Stimmzettel werden mit laufender Nummer versehen und ausgesondert.
- Sodann werden die auf den gültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen gezählt.
- Auf Ansage eines Zählers oder einer Zählerin trägt ein zweiter Zähler oder eine zweite Zählerin die für die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes abgegebenen Stimmen in eine Zählliste für diese Person ein. Das Ergebnis der Auszählung der Stimmen wird in die Verhandlungsniederschrift aufgenommen.
- Die ausgesonderten Wahlbriefe und die für ungültig erklärten Stimmzettel sind mit laufenden Nummern versehen und werden neben den gültigen Stimmzetteln der Verhandlungsniederschrift als Anlagen beigefügt.

5. Ende der Verhandlung

- Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes erklärt die Verhandlung unter Feststellung der Uhrzeit für geschlossen.
- Die Verhandlungsniederschrift ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.
- Der Wahlvorstand erstellt die Statistik am Wahlabend, die ggf. nach Zusammenfassung mehrerer Stimmbezirke in der Kirchengemeinde dem Landeskirchenamt zu übermitteln ist.
- Die Verhandlungsniederschrift und ihre Anlagen sowie alle Wahlunterlagen werden alsbald dem Kirchenvorstand übergeben.

Abkündigung der Gemeindekirchenratswahl 2024

Termine: 31. Dezember 2023 / 1. Januar 2024 und 7. Januar 2024

Die Neuwahl der Mitglieder des Gemeindekirchenrates findet am Sonntag, dem 10. März 2024 statt.

Wahlberechtigt sind grundsätzlich alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Wahltag der Kirchengemeinde angehören und in der Wählerliste eingetragen sind. Bitte überprüfen Sie, ob Ihr Name in der Liste enthalten ist.

Die Wählerliste liegt eine Woche lang vom bis
in der Zeit von Uhr bis Uhr
für jedes Kirchenmitglied zugänglich im
.....
..... aus.

Alle wahlberechtigten Gemeindeglieder sind aufgefordert, Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeindekirchenratswahl vorzuschlagen. Wahlvorschläge sind dem Kirchenvorstand (Wahlausschuss) bis spätestens zum 21. Januar 2024 schriftlich zuzuleiten.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Kirchenmitgliedern unserer Gemeinde unterschrieben sein.

In unserer Gemeinde sind^[1] Gemeindekirchenratsmitglieder zu wählen.

Die einzelnen Wahlvorschläge sollen nicht mehr als Personen unter Angabe von Namen, Vornamen, Alter, Beruf und Anschrift enthalten.

Vorgeschlagen werden können wahlberechtigte Gemeindeglieder, die am Wahltag volljährig sind, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten unserer Kirchengemeinde angehören und von denen erwartet werden kann, dass sie mit Engagement und Freude die Aufgaben eines Gemeindekirchenrates erfüllen.

Der Kirchenvorstand

1. Abkündigung am 31. Dezember 2023 / 1. Januar 2024

2. Abkündigung am 7. Januar 2024

Anmerkungen

- [1] Die freigelassenen Stellen sind entsprechend zu ergänzen.

Abkündigung des Wahltermins und des Wahlaufsatzes

Termine: 25. Februar und 3. März 2024

Am Sonntag, dem 10. März 2024 wird unser Gemeindegliederwahlrat neu gewählt. Sie können Ihre Stimmabgabe in der Zeit von Uhr bis Uhr (außer während der Gottesdienstzeit) im Wahlraum in vornehmen.

Wählbar sind folgende im Wahlaufsatz genannten Gemeindeglieder (nach Nachname in alphabetischer Reihenfolge)

	Name	Vorname	Alter	Beruf	Anschrift
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					
17.					
18.					
19.					
20.					
21.					
22.					
23.					
24.					

Die Stimmabgabe ist geheim. Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet auf dem ihr oder ihm ausgehändigten Stimmzettel die Namen der Personen, die sie oder er wählen will, jedoch nicht mehr Personen, als Stimmen abzugeben sind.

Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen (»Kumulieren«) ist nicht zulässig. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht sind.

Kirchenmitglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben.

Anträge auf Aushändigung der hierzu erforderlichen Briefwahlunterlagen müssen bis zum 5. März 2024 beim Kirchenvorstand schriftlich (per E-Mail genügt) oder mündlich von dem Wahlberechtigten vorliegen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

Der Wahlbrief muss bis zum Beginn der Wahlhandlung dem Kirchenvorstand (Wahlausschuss) oder während der Wahlhandlung dem (der) Vorsitzenden des Wahlvorstandes zugeleitet sein.

Der Wahlbrief muss daher rechtzeitig zur Post gegeben werden und zwar möglichst nicht später als Freitagmittag vor der Wahl, bei entfernt liegenden Orten besser noch früher. Bei der Übersendung aus dem Ausland kann der Versand mit der Luftpost erforderlich sein.

[Unsere Gemeinde^[1] hat am Tag der Wahl einen Fahrdienst eingerichtet.

Gemeindeglieder, die von diesem Angebot Gebrauch machen möchten, können den Fahrdienst am Sonntag unter der Telefonnummer^[2] erreichen.

Bitte weisen Sie auch andere Gemeindeglieder auf den Fahrdienst hin.]

Der Kirchenvorstand

1. Abkündigung am 25. Februar 2024

2. Abkündigung am 3. März 2024

Anmerkungen

- [1] Bitte kreuzen Sie das Feld an, falls die Formulierung zutrifft.
- [2] Die freigelassenen Stellen sind entsprechend zu ergänzen.

Abkündigung des Wahlergebnisses

Termin: 17. März 2024

Bei der Gemeindekirchenratswahl am letzten Sonntag sind folgende Personen gewählt worden (aufgelistet in der Reihenfolge der Stimmenanzahl):

- | | |
|---------------------------------------|---------------------------------------|
| 1.
(Name, Vorname) (Stimmen) | 2.
(Name, Vorname) (Stimmen) |
| 3.
(Name, Vorname) (Stimmen) | 4.
(Name, Vorname) (Stimmen) |
| 5.
(Name, Vorname) (Stimmen) | 6.
(Name, Vorname) (Stimmen) |
| 7.
(Name, Vorname) (Stimmen) | 8.
(Name, Vorname) (Stimmen) |
| 9.
(Name, Vorname) (Stimmen) | 10.
(Name, Vorname) (Stimmen) |
| 11.
(Name, Vorname) (Stimmen) | 12.
(Name, Vorname) (Stimmen) |
| 13.
(Name, Vorname) (Stimmen) | 14.
(Name, Vorname) (Stimmen) |
| 15.
(Name, Vorname) (Stimmen) | 16.
(Name, Vorname) (Stimmen) |
| 17.
(Name, Vorname) (Stimmen) | 18.
(Name, Vorname) (Stimmen) |

Zu Ersatzmitgliedern sind in folgender Reihenfolge gewählt worden
(aufgelistet in der Reihenfolge der Stimmenanzahl ^[1]):

- | | |
|---|---|
| 1.
(Name, Vorname) (Stimmen) | 2.
(Name, Vorname) (Stimmen) |
| 3.
(Name, Vorname) (Stimmen) | 4.
(Name, Vorname) (Stimmen) |
| 5.
(Name, Vorname) (Stimmen) | 6.
(Name, Vorname) (Stimmen) |
| 7.
(Name, Vorname) (Stimmen) | 8.
(Name, Vorname) (Stimmen) |

Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde beim Landeskirchenamt, Bahnhofstraße 6, 31675 Bückeburg anfechten. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Gottesdienst einzureichen, die Beschwerdefrist endet somit grundsätzlich am 24. März 2024 (24.00 Uhr), bei späterer Abkündigung entsprechend später.

Eine Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden ist oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden sind.

Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt.

Der Kirchenvorstand
(Der Wahlausschuss) ^[2]

Abkündigung am 17. März 2024

Anmerkungen

- [1] Es ist zu bedenken, ob die Stimmenanzahl der Gewählten im Gottesdienst genannt werden soll.
- [2] Ist ein Wahlausschuss gebildet worden, hat die Bekanntmachung im Namen des Wahlausschusses zu erfolgen.

**Abkündigung des Ergebnisses der Wahl
von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern**

Termin: Nach der Wahl der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher

Der Gemeindegemeinderat unserer Kirchengemeinde
hat zu Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern gewählt:

Frau / Herrn

.....

Frau / Herrn

.....

Frau / Herrn

.....

Frau / Herrn

.....

Frau / Herrn

.....

Frau / Herrn

.....

Jedes wahlberechtigtes Gemeindeglied kann die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde beim Landeskirchenamt Bückeberg, Bahnhofstraße 6, 31675 Bückeberg, anfechten.

Die Beschwerdefrist endet am (1 Woche nach der Abkündigung).

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass das Wahlverfahren fehlerhaft gewesen ist.

Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt.

Der Kirchenvorstand

**Abkündigung der Berufung
von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern**

Termin: Nach der Wahl der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher

Der Gemeindegemeinderat unserer Kirchengemeinde
hat zu Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern berufen (bis zu 3 Personen möglich):

Frau / Herrn

.....

Frau / Herrn

.....

Frau / Herrn

.....

Der Kirchenvorstand

Datenschutz bei der Gemeindekirchenratswahl

Bei der Gemeindekirchenratswahl haben der Umgang mit den persönlichen Daten der Gemeindemitglieder und der Datenschutz eine erhebliche Bedeutung.

1. Die Dateien der Gemeindemitglieder in der Wählerliste dürfen nur für die Durchführung der Gemeindekirchenratswahl verarbeitet, genutzt und auf keinen Fall an Dritte weitergegeben werden.
2. Alle Mitwirkenden an der Durchführung der Gemeindekirchenratswahl sind auf die Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten, soweit dieses nicht bereits ohnehin geschehen ist; dazu zählen auch die Mitglieder des Gemeindekirchenrates, der Wahlvorstände und alle sonstigen mithelfenden Personen.

Die Vorgenannten müssen eine Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datenschutzes gemäß der Anlage unterschreiben. Ist die Verpflichtungserklärung bereits früher abgegeben worden, so ist nochmals nachdrücklich auf die Einhaltung des Datenschutzes und auf das Verbot der Weitergabe von Daten aus der Wählerliste hinzuweisen.

3. Die Wählerliste ist nur durch den Kirchenvorstand und nur durch hierzu beauftragte kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sorgfältig auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied hat das Recht, sich durch Einsichtnahme in die Wählerliste davon zu überzeugen, dass es dort ordnungsgemäß und richtig eingetragen ist. Diese Einsichtnahme muss stets unter Aufsicht durchgeführt werden; dabei sind die Daten der anderen Wahlberechtigten abzudecken. Auszüge und Auskünfte aus der Wählerliste dürfen nicht erteilt und nicht gefertigt werden.

Auf Verlangen einer wahlberechtigten Person ist in der Wählerliste während der Auslegung der Tag der Geburt unkenntlich zu machen.

4. Am Wahltage sind die Wählerlisten vom Wahlvorstand so zu handhaben, dass ein Einblick durch Wähler und Wählerinnen sowie durch unbefugte Personen vermieden wird.
5. Bei der Bekanntgabe der Wahlaufsätze werden die Kandidaten und Kandidatinnen in der Regel den Gemeindegliedern vorgestellt. Soweit hierbei durch die Kirchengemeinde auf persönliche Verhältnisse hingewiesen werden soll, ist dieses nur zulässig, wenn vor einer schriftlichen oder mündlichen Veröffentlichung das ausdrückliche Einverständnis der betroffenen Person schriftlich eingeholt worden ist.
6. Nach der Wahl sind alle Veröffentlichungen über Hergang und Ergebnis der Wahl so zu gestalten, dass sie keinen Aufschluss über das Wahlverhalten einzelner Personen geben.

7. Wählerliste und Datenschutz in Kurzfassung

- **nur für die Gemeindekirchenratswahl nutzen**
- **sorgfältig verwahren und vor Einblick durch Unbefugte schützen**
- **prüfen und bearbeiten nur durch den Gemeindekirchenrat und dazu berechnigte kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**
- **keine Abschriften, Auszüge oder Kopien fertigen**
- **Einsichtnahme jeweils nur durch Einzelne und nur unter Aufsicht**
- **bei Einsichtnahme: Daten anderer Wahlberechtigter abdecken**
- **keine Auskünfte aus der Liste geben**
- **bei der Wahl Einsichtnahme durch Wähler und Unbefugte verhindern**

Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis nach § 26 DSGVO bei der Gemeindekirchenratswahl

.....
Name und Anschrift der Kirchengemeinde

.....
Frau / Herrn

.....
Name

.....
Straße

.....
PLZ

.....
Wohnort

Sehr geehrte(r) Frau / Herr,

wir danken Ihnen für Ihre Bereitschaft uns bei der Durchführung der Gemeindekirchenratswahl 2024 zu helfen.

Aufgrund Ihrer Aufgabenstellung verpflichte ich Sie auf die Wahrung des Datengeheimnisses. Es ist Ihnen untersagt, unbefugt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Eine unterschriebene Zweitschrift dieses Schreibens reichen Sie bitte an die verpflichtende Stelle zurück.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der oder des Verpflichtenden)

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Mir ist bekannt, dass ich die mir bekannt gewordenen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse der Wahlberechtigten vertraulich zu behandeln habe und dass es mir nicht gestattet ist, diese Kenntnisse zu nutzen oder unbeteiligten Dritten bekannt zu geben.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der oder des Verpflichtenen)

Antrag auf Berichtigung der Wählerliste zur Gemeindekirchenratswahl

Name: Vorname:

Anschrift:

Nach Einsichtnahme in die Wählerliste der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde

beantrage ich ^[1]

die Aufnahme in die Wählerliste.

folgende Berichtigung / en der mich betreffenden Eintragungen:

.....
.....
.....
.....
.....

Begründung:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort, Datum

Unterschrift

Anmerkungen

• [1] Zutreffendes bitte ankreuzen.

Wahlvorschlag für die Gemeindekirchenratswahl

Jedes Gemeindemitglied, das am Wahltag 16 Jahre alt ist und in die Wählerliste eingetragen ist, kann

vom 31. Dezember 2023 bis zum 21. Januar 2024

Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl vorschlagen.

**Die Zahl der zu wählenden Gemeindekirchenratsmitglieder beträgt
und ist am öffentlich bekannt gegeben worden.**

In den Gemeindekirchenrat kann gewählt werden, wer am 10. März 2024 das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens drei Monaten der Kirchengemeinde angehört und von dem erwartet werden kann, dass sie / er an der Erfüllung der Aufgaben des Gemeindekirchenrats gewissenhaft mitzuwirken bereit ist.

Kirchenmitglieder, die nicht nur vorübergehend oder nicht nur geringfügig von einer Kirchengemeinde oder für den Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt sind oder die als Mitarbeiter im Landeskirchenamt angestellt sind (sofern sich die Tätigkeit auf den Dienst der Kirchengemeinde auswirken kann), können nicht in den Gemeindekirchenrat gewählt werden.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 wahlberechtigten Mitgliedern der Kirchengemeinde unterschrieben sein.

Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner sollte in der 1. Zeile in Abschnitt B unterschreiben.

Der Wahlvorschlag kann einen oder mehrere Namen enthalten.

Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sollten nach Möglichkeit auf dem Wahlvorschlag ihr Einverständnis mit der Kandidatur durch ihre Unterschrift bekanntgeben.

Die Benutzung des umseitigen Formulars ist nicht vorgeschrieben, aber eine gute Hilfe zum richtigen Vorgehen.

Der Kirchenvorstand oder Wahlausschuss hat bis zum 4. Februar 2024 die eingegangenen Wahlvorschläge zu prüfen. Es erleichtert seine Arbeit, wenn alle Angaben und Unterschriften deutlich lesbar sind.

Am 25. Februar und am 3. März 2024 gibt der Kirchenvorstand bzw. der Wahlausschuss den Wahlaufsatz bekannt, d. h. die endgültige Liste der zur Wahl stehenden Kandidaten und Kandidatinnen.

Wahlvorschlag für die Gemeindekirchenratswahl am 10. März 2024

Eingegangen am: beim Kirchenvorstand (Auszufüllen bis zum 21. Januar 2024 und beim Kirchenvorstand einzureichen)

Als Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl zum Gemeindekirchenrat

Ev.-Luth. Kirchengemeinde schlagen wir vor:

A. Unterschriften der Kandidatin oder Kandidat

Name	Vorname	Alter	Beruf	Anschrift	Ich erkläre mein Einverständnis zur Aufstellung als Kandidatin oder Kandidat.
					Unterschrift:
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Name	Vorname	Alter	Beruf	Anschrift	<i>Ich erkläre mein Einverständnis zur Aufstellung als Kandidatin oder Kandidat.</i>
					Unterschrift:
17.					
18.					
19.					
20.					
21.					
22.					
23.					
24.					

B. Unterschriften der Vorschlagenden

Name	Vorname	Anschrift	Unterschrift	Name	Vorname	Anschrift	Unterschrift
1.				6.			
2.				7.			
3.				8.			
4.				9.			
5.				10.			

Mit der Unterschrift bestätigt die / der Vorschlagende, dass sie/er Mitglied der Kirchengemeinde und in die Wählerliste eingetragen ist.

Bereitschaftserklärung zur Verpflichtungserklärung

.....
Name und Anschrift der Kirchengemeinde

Erklärung gemäß § 17 GKRuKVBG

»Hiermit erkläre ich für den Fall meiner Wahl in den Gemeindegemeinderat die Verpflichtungserklärung gemäß § 30 Abs. 2, von dessen Wortlaut ich Kenntnis genommen habe, abzulegen.«

Wortlaut des § 30 Abs. 2 GKRuKVBG

»Ich will das Amt eines Mitgliedes des Gemeindegemeinderates als Auftrag der Kirche übernehmen. Ich weiß, dass ich in meiner Amtsführung nur an diesen Auftrag gebunden bin. Ich bin bereit, dem Aufbau der Gemeinde zu dienen im Gehorsam gegen das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments enthalten und in den Bekenntnissen der evangelisch lutherischen Kirche bezeugt ist. Ich weiß, dass zu meinem Amt die Teilnahme am Gottesdienst und Heiligen Abendmahl und am Leben der Gemeinde ebenso gehört, wie das Bemühen, in meinem persönlichen Leben dem Vorbild Christi nachzufolgen.«

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Name

.....
Adresse

Bekanntmachung von Wahlaufsatz und Wahltermin

Bekanntmachung

Am 10. März 2024 findet in der Zeit von bis Uhr im

.....^[1] die Wahl zum Gemeindegemeinderat statt.

Es sind^[2] Mitglieder des Gemeindegemeinderates zu wählen.

Wählbar sind die in dem Wahlaufsatz genannten Kirchenmitglieder:^[3]

	Name	Vorname	Alter	Beruf	Anschrift
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					
17.					
18.					
19.					
20.					
21.					
22.					
23.					
24.					

Anmerkungen

- [1] Genaue Angaben über das Wahllokal (bei Stimmbezirken: jeweils gesonderte Angaben erforderlich)
- [2] Die Zahl der zu wählenden Gemeindegemeinderatsmitglieder angeben.
- [3] In alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Name, Vorname, Alter, Beruf und Anschrift.

Die Stimmabgabe ist geheim. Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet auf dem amtlich hergestellten und ihr oder ihm ausgehändigten Stimmzettel die Namen der Personen, die sie oder er wählen will, jedoch nicht mehr als^[1] Namen.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht sind.

Kirchenmitglieder, die in der Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben.

Anträge auf Aushändigung der hierzu erforderlichen Briefwahlunterlagen können bis zum **5. März 2024** bei dem Kirchenvorstand schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich von den Wahlberechtigten gestellt werden. Wer den Antrag für andere stellt, muss die Berechtigung dafür nachweisen.

Der Wahlbrief muss bis zum Beginn der Wahlhandlung dem Kirchenvorstand bzw. Wahlausschuss oder während der Wahlhandlung der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zugeleitet werden.

Der Kirchenvorstand der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Anmerkungen

- [1] Bitte angeben:

Der Wähler hat 7 Stimmen, wenn 12 Mitglieder des Gemeindegemeinderates zu wählen sind.

Der Wähler hat 8 Stimmen, wenn 15 Mitglieder des Gemeindegemeinderates zu wählen sind.

Der Wähler hat 10 Stimmen, wenn 18 Mitglieder des Gemeindegemeinderates zu wählen sind.

Der Wähler hat 13 Stimmen, wenn 24 Mitglieder des Gemeindegemeinderates zu wählen sind.

Benachrichtigung Ablehnung Bewerber

Muster für die Benachrichtigung durch den Kirchenvorstand über die Streichung eines Namens aus dem Wahlvorschlag

Der Kirchenvorstand der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Einschreiben

Herrn / Frau

Wahlvorschlag für die Wahl von Mitgliedern des Gemeindegemeinderates

Sehr geehrte(r) Frau / Herr

der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung am beschlossen, Ihren Namen auf dem

durch Frau als Erstunterzeichnerin –

durch Herrn als Erstunterzeichner ^[1]

eingereichten Vorschlag für die Kirchenvorstandswahl zu streichen,

weil

.....
.....
.....
.....

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb einer Woche nach Eingang dieser Benachrichtigung beim Landeskirchenamt, Bahnhofstraße 6, 31675 Bückeberg, Beschwerde einlegen.

Der Erstunterzeichner oder die Erstunterzeichnerin des betreffenden Wahlvorschlages erhält eine entsprechende Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Anmerkungen

- [1] Nichtzutreffendes streichen.

Erläuterungen für die Ausstellung von Briefwahlscheinen

1. Prüfen Sie, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Wählerliste eingetragen ist.
2. Briefwahlscheine können nur **bis zum fünften Tage vor der Wahl (5. März 2024) beantragt werden.**
3. Markieren Sie in der Wählerliste in der dafür bestimmten Rubrik die Ausstellung eines Briefwahlscheines.
4. Tragen Sie die laufende Nummer des ausgestellten Briefwahlscheines ein.
5. Name und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers tragen Sie in das obere linke Feld ein. Eine Wiederholung im Mittelteil unterbleibt. Dort nehmen Sie die Eintragung nur vor, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
6. Ergänzen Sie den Namen der Kirchengemeinde.
7. Bei mündlicher Beantragung des Briefwahlscheines weisen Sie die Antragstellerin oder den Antragsteller auf die »Versicherung zur Briefwahl« hin, ohne die die briefliche Stimmabgabe ungültig ist.
8. Auf dem Wahlbrief ist der Stimmbezirk zu vermerken, sofern in der Kirchengemeinde ein solcher gebildet worden ist.
9. Fügen Sie folgende Briefwahlunterlagen bei:
 - a) Stimmzettel
 - b) Stimmzettelumschlag
 - c) Wahlbriefumschlag
 - d) bebilderter Wegweiser für die Briefwahl
10. Verwenden Sie für den postalischen Versand einen Briefumschlag und frankieren Sie den Brief entsprechend den Bestimmungen der Post.
11. Portokosten für den Wahlbrief hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen. Nicht oder nicht ausreichend frankierte Wahlbriefe sollen aber angenommen und das von der Post berechnete Nachentgelt soll bezahlt werden.
12. Stellen Sie sicher, dass der Briefkasten der Kirchengemeinde (ggf. mehrere) vor dem Ende der Wahlhandlung geleert wird.

Briefwahlschein

Briefwahlschein

Nr.:

┌

Frau / Herr

.....

für die Gemeindegewahlratswahl 2024
in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

└

.....

**Verlorene Wahlscheine werden
nicht ersetzt!**

geboren am, wohnhaft in ^[1]

.....

ist in der Wählerliste der Kirchengemeinde eingetragen und kann
mit diesem Briefwahlschein an der angegebenen Wahl durch Briefwahl teilnehmen.

Diesem Briefwahlschein sind die Briefwahlunterlagen beigelegt worden.

- [1] Nur ausfüllen, wenn die Versandschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

Versicherung zur Briefwahl

der Briefwählerin oder des Briefwählers:

Unbedingt
ausfüllen,
sonst ist die
Stimmabgabe
ungültig.

Ich versichere, dass ich den beiliegenden Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

....., den

.....
(Unterschrift der Briefwählerin oder des Briefwählers)

oder / und der Hilfsperson:

Dann erst den Brief-
wahlschein mit dem
Stimmzettelumschlag in
den Wahlbriefumschlag
stecken.

(falls die Briefwählerin oder der Briefwähler nicht lesen kann oder durch körperliche
Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel selbst zu kennzeichnen)

Ich versichere, dass ich den beiliegenden Stimmzettel wortgetreu vorgelesen und nach
den Anweisungen der Briefwählerin oder des Briefwählers gekennzeichnet habe.

....., den

.....
(Unterschrift der Hilfsperson)

(Bitte Hinweise auf der
Rückseite beachten)

Wichtige Hinweise für die Briefwahl

Wichtige Hinweise für die Briefwahl

1. Verfahrensregelung für die Briefwahl

- 1.1. Der Stimmzettel ist persönlich und unbeobachtet zu kennzeichnen.
- 1.2. Den gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag legen und den Stimmzettelumschlag dann verschließen.
- 1.3. Die auf dem Briefwahlschein vorgedruckte »Versicherung zur Briefwahl« unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreiben.
- 1.4. Den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Briefwahlschein in den Wahlbriefumschlag legen.
- 1.5. Den Wahlbriefumschlag verschließen und frankieren.
- 1.6. Den Wahlbriefumschlag mit der Anschrift versehen und durch die Post versenden; er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angebrachten Anschrift abgegeben werden.

1. Stimmabgabe behinderter Personen

Der Unterstützung einer anderen Person (Hilfsperson) dürfen sich nur die Wahlberechtigten bedienen, die nicht lesen können oder die wegen körperlicher Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen. Die Hilfsperson hat die »Versicherung zur Briefwahl« zu unterschreiben. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

1. Sonstige Hinweise

- 1.1. Die briefliche Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Wahlbrief bis zum Wahltag, und zwar während der Wahlzeit, bei dem zuständigen Wahlvorstand eingegangen ist.
- 1.2. Der Wahlbrief muss daher rechtzeitig zur Post gegeben werden, und zwar möglichst nicht später als Freitagmittag vor der Wahl, bei entfernt liegenden Orten besser noch früher. Bei der Übersendung aus dem Ausland kann der Versand mit der Luftpost erforderlich sein.
- 1.3. Verlorene Stimmzettel, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden nicht ersetzt.

**Beachten Sie die Verfahrensregelungen
und sorgen Sie für eine frühzeitige Absendung des Wahlbriefes,
um die Gültigkeit der brieflichen Stimmabgabe nicht in Frage zu stellen.**

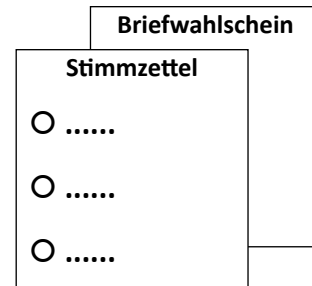
Wegweiser für die Briefwahl

Wegweiser für die Briefwahl

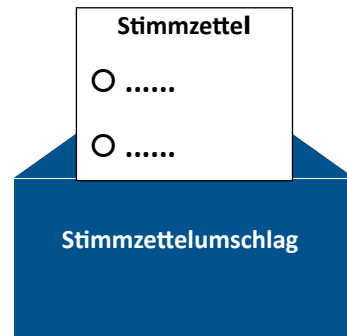
So wählen Sie richtig bei der Briefwahl:

Füllen Sie den **Briefwahlschein** und den **Stimmzettel** ordnungsgemäß aus.

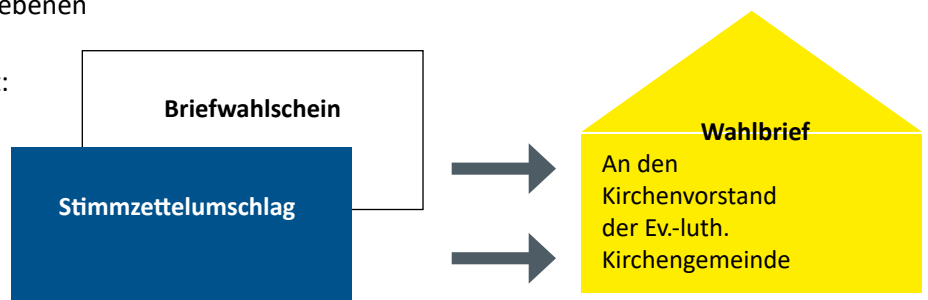
- > Versehen Sie die »Versicherung zur Briefwahl« auf dem Briefwahlschein mit Ort, Datum und Unterschrift
- > Auf dem Stimmzettel ist angegeben, wie viele Stimmen Sie maximal vergeben können.



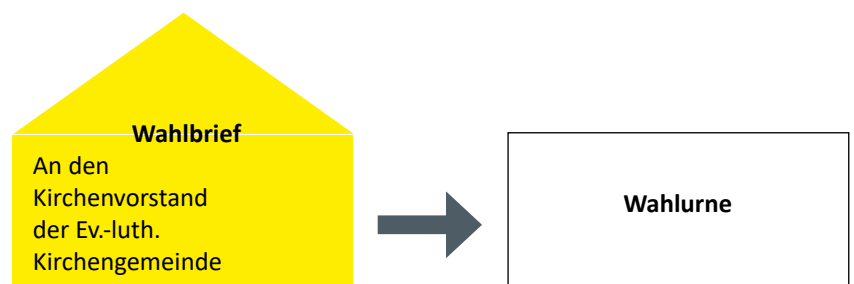
1. Legen Sie den **Stimmzettel** in den **Stimmzettelumschlag** und verschließen Sie ihn.



- Legen Sie den verschlossenen **Stimmzettelumschlag** und den ausgefüllten und unterschriebenen **Briefwahlschein** in den Wahlbrief, adressiert:
- »An den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde« (Pfarramtsadresse), und verschließen Sie ihn.



2. Schicken Sie den frankierten Umschlag rechtzeitig **an den Kirchenvorstand** (er muss spätestens am **10. März 2024** dort eingegangen sein) und denken Sie an die Postlaufzeiten!



Wahlbrief

Musterwahlbezirk 1

Musterstimmbezirk 1

An den

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Musterhausen

Musterstraße 1

12345 Musterhausen

Stimmzettelumschlag
für die Briefwahl

Anmerkungen:

1. In diesen **Umschlag** dürfen Sie **nur den Stimmzettel einlegen**, nicht aber den Briefwahlschein; danach den Stimmzettelumschlag zukleben.
2. Dann diesen **verschlossenen Stimmzettelumschlag** und den **Briefwahlschein** mit der unterschriebenen Versicherung zur Briefwahl in den **Wahlbrief** einlegen. Beachten Sie die Hinweise für die Briefwahl auf der Rückseite des Briefwahlscheines.

Muster für den Stimmzettel

Muster für den Stimmzettel

Stimmzettel					
für die Gemeindekirchenratswahl 2024 in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde					
	lfd. Nr.	Name ¹⁾ , Vorname	Alter	Beruf	Anschrift
○	1				
○	2				
○	3				
...					

Sie haben max. ____ ²⁾ Stimmen.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht sind.
Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig.

¹⁾ In alphabetischer Reihenfolge

²⁾ Die Zahl der Stimmen gemäß § 23 Absatz 5 GKRuKVVG ist hier eingesetzt.

Verhandlungsniederschrift über die Wahlhandlung

Verhandlungsniederschrift

Über die Wahl des Gemeindegemeinderates
(im Stimmbezirk)
der Ev.-Luth.

..... Kirchengemeinde am 10. März 2024
in

von Uhr bis Uhr – und nach einer Unterbrechung von
..... Uhr bis Uhr.

Die Wahl wurde vom Wahlvorstand geleitet. Dem Wahlvorstand gehörten an:

- | | |
|--|---|
| 1.
(Vorsitzende / r) | 2.
(Stellvertreter / in) |
| 3.
(Schriftführer / in) | 4.
(Mitglied) |
| 5.
(Mitglied) | 6.
(Mitglied) |
| 7.
(Mitglied) | 8.
(Mitglied) |

Vor dem Beginn der Wahlhandlung wurde festgestellt, dass die Wahlurne leer war. Sie wurde bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet.

Die Vorsitzende – Der Vorsitzende ^[1] des Wahlvorstandes eröffnete die Wahlhandlung mit Gebet.

Die Namen der Wählerinnen und Wähler wurden in der Wählerliste festgestellt und die Wahlbeteiligung wurde vermerkt. Sie erhielten den amtlichen Stimmzettel und legten diesen, nachdem sie ihn unbeobachtet haben ausfüllen können, verdeckt in die Wahlurne.

Die bis zum Ende der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe wurden durch ein Mitglied des Wahlvorstandes geöffnet, die Briefwahlscheine an Hand der Wählerliste geprüft, die Wahlbeteiligung vermerkt, die Stimmzettelumschläge von den Briefwahlscheinen abgesondert und ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

Nachdem die festgesetzte Wahlzeit abgelaufen war und alle anwesenden Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel in die Wahlurne gelegt hatten, erklärte die Vorsitzende – der Vorsitzende ^[1] des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

Anmerkungen

- [1] Nichtzutreffendes streichen

Danach wurden alle Stimmzettel und Stimmzettelumschläge der Wahlurne entnommen.

Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt.

Durch Zählung wurde festgestellt, dass sich Stimmzettel in der Wahlurne befunden hatten. Diese Zahl stimmte mit der Zahl der Wahlbeteiligungsvermerke in der Wählerliste überein. ^[1] Hierauf wurden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft.

Es wurden Stimmzettel vom Wahlvorstand für ungültig erklärt, weil sie unzulässige Zusätze enthielten, weil auf ihnen keine Namen gekennzeichnet oder weil auf ihnen mehr Namen gekennzeichnet waren, als die oder der Wähler Stimmen hatte.

Sodann wurden die auf die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes entfallenden Stimmen auf den gültigen Stimmzetteln gezählt.

Danach hatten Sie erhalten (aufgelistet in der Reihenfolge der Stimmenanzahl):

- | | |
|--|--|
| 1.
(Name, Vorname) (Stimmen) | 2.
(Name, Vorname) (Stimmen) |
| 3.
(Name, Vorname) (Stimmen) | 4.
(Name, Vorname) (Stimmen) |
| 5.
(Name, Vorname) (Stimmen) | 6.
(Name, Vorname) (Stimmen) |
| 7.
(Name, Vorname) (Stimmen) | 8.
(Name, Vorname) (Stimmen) |
| 9.
(Name, Vorname) (Stimmen) | 10.
(Name, Vorname) (Stimmen) |
| 11.
(Name, Vorname) (Stimmen) | 12.
(Name, Vorname) (Stimmen) |
| 13.
(Name, Vorname) (Stimmen) | 14.
(Name, Vorname) (Stimmen) |
| 15.
(Name, Vorname) (Stimmen) | 16.
(Name, Vorname) (Stimmen) |
| 17.
(Name, Vorname) (Stimmen) | 18.
(Name, Vorname) (Stimmen) |

• [1] Bei Nichtübereinstimmung sind die Gründe unter Bemerkungen nach Möglichkeit anzugeben.

Die ausgesonderten Wahlbriefe und die für ungültig erklärten Stimmzettel wurden mit laufenden Nummern versehen und neben den gültigen Stimmzetteln der Niederschrift als Anlagen beigefügt.

Die Verhandlung wurde am um Uhr geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben von den Mitgliedern des Wahlvorstandes:

- | | |
|---|--|
| 1.
(Unterschrift Vorsitzende / r) | 2.
(Unterschrift Stellvertreter / in) |
| 3.
(Unterschrift Schriftführer / in) | 4.
(Unterschrift Mitglied) |
| 5.
(Unterschrift Mitglied) | 6.
(Unterschrift Mitglied) |
| 7.
(Unterschrift Mitglied) | 8.
(Unterschrift Mitglied) |

Bemerkungen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Statistik am Wahlabend

Die auch bei den letzten Gemeindekirchenratswahlen erhobenen Statistiken am Wahlabend sind positiv aufgenommen worden. Die Auswertungen waren erfolgreich. Die Angaben der Statistik sind uns noch am Wahlabend zügig zuzuleiten. Die vorläufigen Wahlergebnisse und die Angaben zur Wahlbeteiligung für die gesamte Landeskirche sollen bereits vormittags am Tage nach der Wahl feststehen. Sie werden umgehend mit einer Pressemitteilung des Landeskirchenamtes veröffentlicht.

Die Statistik am Wahlabend erstellt der Wahlvorstand nach Fertigung der Verhandlungsniederschrift. Alle Kirchenvorstände werden gebeten, die Angaben zum Wahlergebnis unmittelbar nach der Auszählung der Stimmen und ggf. nach Zusammenführung der Angaben mehrerer Stimmbezirke unverzüglich an das Landeskirchenamt durchzugeben, am besten per E-Mail oder Fax oder ausnahmsweise telefonisch.

Weitere Einzelheiten über das Verfahren werden zu gegebener Zeit noch gesondert mitgeteilt.

Die Beantwortung der nachfolgenden Fragen sollte dadurch vorbereitet werden, dass die Zahlen der vorherigen Wahl bereits vor dem Wahltag eingetragen werden.

Bekanntgabe des Wahlergebnisses Gemeindegewahl

Bekanntgabe

Bei der am **10. März 2024** vorgenommenen **Wahl** zum Gemeindegewahl sind folgende Mitglieder der Kirchengemeinde gewählt worden (aufgelistet in der Reihenfolge der Stimmenanzahl):

- | | |
|--------------------|--------------------|
| 1.
(Name) | 2.
(Name) |
| 3.
(Name) | 4.
(Name) |
| 5.
(Name) | 6.
(Name) |
| 7.
(Name) | 8.
(Name) |
| 9.
(Name) | 10.
(Name) |
| 11.
(Name) | 12.
(Name) |
| 13.
(Name) | 14.
(Name) |
| 15.
(Name) | 16.
(Name) |
| 17.
(Name) | 18.
(Name) |

Zu Ersatzmitgliedern des Gemeindegewahls sind in folgender Reihenfolge gewählt worden:

- | | |
|-------------------|-------------------|
| 1.
(Name) | 2.
(Name) |
| 3.
(Name) | 4.
(Name) |
| 5.
(Name) | 6.
(Name) |
| 7.
(Name) | 8.
(Name) |

Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde beim Landeskirchenamt Bückeburg, Bahnhofstraße 6, 31675 Bückeburg anfechten. Die Beschwerdefrist endet am 24. März 2024 (24.00 Uhr).

Eine Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden ist oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden sind. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt.

Der Kirchenvorstand der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Bekanntgabe des Wahlergebnisses Kirchenvorstand

Bekanntgabe

Der Gemeindegemeinderat unserer Kirchengemeinde
hat zu Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern gewählt:

Frau / Herrn
.....

Frau / Herrn
.....

Frau / Herrn
.....

Frau / Herrn
.....

Frau / Herrn
.....

Frau / Herrn
.....

Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde beim Landeskirchenamt Bückeberg, Bahnhofstraße 6, 31675 Bückeberg, anfechten. Die Beschwerdefrist endet 1 Woche nach der Wahl des Kirchenvorstands.

Eine Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden ist. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt.

Der Kirchenvorstand der

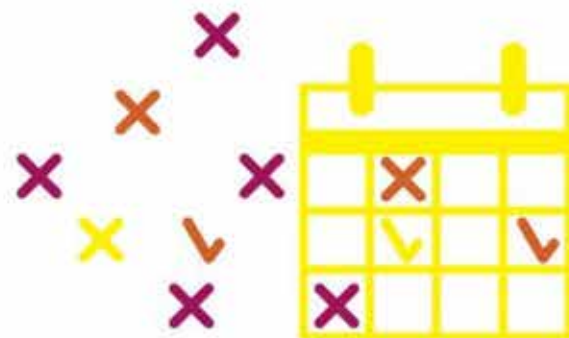
Ev.-Luth. Kirchengemeinde

WEGWEISER WAHL VOR ORT

WIE VIELE STIMMEN HABE ICH?



XKIRCHEMITMIR
GEMEINDEKIRCHENRATSWAHL



HINWEISE

1

Sie können insgesamt __ Stimmen abgeben.

2

Sie müssen eine Stimme abgeben und dürfen aber nicht mehr als __ Stimmen abgeben.

3

Es ist nur eine Stimme pro Kandidat:in zulässig.

4

Es dürfen nur die Personen gewählt werden, die auf dem Stimmzettel abgedruckt sind.

5

Der Stimmzettel darf nicht durch Kommentare individualisiert werden.

6

Bitte den Stimmzettel falten und in die Wahlurne werfen.

